11. Dezember 2025

# Diakoniewerk Essen Behindertenhilfe gGmbH

# Gesellschaftsvertrag

**Präambel**

Die Gesellschaft ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Sie hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht. Ihre Arbeit steht unter dem Leitbild des Diakoniewerks Essen.

## § 1
## Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „**Diakoniewerk Essen Behindertenhilfe gGmbH**“.

2. Sie hat ihren Sitz in Essen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

## § 2
## Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Behindertenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben von Einrichtungen, Wohnformen und Diensten der Behindertenhilfe. Die Gesellschaft dient der Förderung, der Behandlung, Pflege, Betreuung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Religion, Herkunft, Geschlecht und Wohnsitz.

   Insbesondere betreibt die Gesellschaft derzeit folgende Einrichtungen in Essen:

   - das „Johannes-Böttcher-Haus“,
   - das „Haus Rüselstraße“,
   - das „Haus Baasstraße“,
   - das „Wilhelm-Becker-Haus“.

4. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen), die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere an ältere, kranke, behinderte sowie sozialschwache Menschen, die aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben und dadurch notleidend sind.

5. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke auch durch die Schaffung, den Betrieb und die Unterhaltung von Förder-, Betreuungs-, Beratungs-, Präventions- und Unterstützungsangeboten sowie Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen jeden Alters im sozialen Bereich verwirklichen sowie Werkstätten und Integrationsbetriebe für Menschen mit Behinderungen errichten, unterhalten und betreiben. Ferner kann die Gesellschaft auch Einrichtungen des Betreuten Wohnens unterhalten, betreiben und mit Leistungen versorgen sowie neue Wohn- und Unterstützungsformen entwickeln und betreiben.

6. Die Gesellschaft verwirklicht die in Ziffer 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den zum Unternehmensverbund „Diakoniewerk Essen“ gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen aller Art sowie durch Nutzungsüberlassungen.

   Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere durch die Erbringung bzw. Inanspruchnahme von Funktions- und Unterstützungsleistungen (Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung und damit verbundene Serviceleistungen, Hol- und Bringe-Dienste, Catering und Reinigungsdienstleistungen), Lieferung von Energie, Dienst- und Beratungsleistungen (Verwaltungsdienstleistungen in der Finanzbuchhaltung, Controlling, Personalverwaltung und -buchhaltung, Personaldienstleistungen, Beratungen in Form von Planung und Umsetzung von gemeinsamen Projekten, Vergütungsverhandlungen, Fachberatungen (z.B. im Bereich Arbeitssicherheit, Hygienewesen, Vertrags- und Versicherungswesen, Datenschutz, der zentralen und lokalen Datenverarbeitung, Einkaufswesens) sowie Nutzungsüberlassungen und Vermietungen von Grundstücken und Gebäuden.

## § 3
## Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Die Gesellschaft ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ und dadurch zugleich mittelbar dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE) angeschlossen.

Bei der Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL zu beachten.

## § 4
## Öffnungsklausel

1. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere vergleichbare Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Nebenleistungen erbringen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

2. Die Gesellschaft kann alle zur Unterhaltung oder Unterstützung der vorgenannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen und / oder betreiben.

## § 5
## Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeitenden

1. Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeitende in leitender Stellung sollen Mitglieder der Evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche sein, mit der die Landeskirche oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, oder Mitglieder einer Kirche sein, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet.

2. Für die Mitarbeitenden der Gesellschaft gilt die Richtlinie des Rates über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Alle Mitarbeitenden sind der christlichen Grundhaltung, dem diakonischen Auftrag und gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft verpflichtet.

## § 6
## Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt € 25.000,00
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)

Am Stammkapital ist

der Verein „Diakoniewerk Essen e.V.“
mit Sitz in Essen
mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)
(Geschäftsanteil Nr. 1) beteiligt.

2. Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in voller Höhe in bar erbracht.

## § 7
## Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

## § 8
## Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:

   a) die Gesellschafterversammlung;
   b) der/die Geschäftsführer.[1]

[1] Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher sowie in diverser Form.

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren.

## § 9
## Die Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

2. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf, in der Regel viermal, mindestens aber einmal jährlich statt.

3. Der Alleingesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch mindestens drei Mitglieder seines Verwaltungsrates – darunter der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter – als bevollmächtige Vertreter vertreten, sofern dieser damit nicht einen oder mehrere Bevollmächtigte beauftragt, dieses kann auch der Vorstand des Alleingesellschafters sein.

4. Die Gesellschafterversammlungen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Alleingesellschafters – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter – geleitet („Sitzungsleiter“), sofern nicht ein vom Verwaltungsrat zu bestimmender Sitzungsleiter bevollmächtigt wurde.

5. Die Stimmabgabe für den Alleingesellschafter erfolgt ausschließlich durch den jeweiligen Sitzungsleiter. Im Vorfeld einer Stimmabgabe führen die teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder eine Vorabstimmung durch, an deren Votum der Sitzungsleiter gebunden ist. Stimmenenthaltungen werden bei der Berechnung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. An den Gesellschafterversammlungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

   Außerdem können Gäste zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

7. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

8. Gesellschafterversammlungen sind grundsätzlich als Präsenzsitzungen abzuhalten, können aber auch in digitaler Form (z. B. als Video- oder Webkonferenzen oder als Hybridsitzung) stattfinden, sofern jeder Gesellschaftervertreter im Sinne von § 9 Ziffer 3 die technische Möglichkeit hat, an der Versammlung teilzunehmen. In der Einladung zur Sitzung ist zu erläutern, warum es dieses Verfahrens bedarf. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mindestens drei der Gesellschaftervertreter binnen einer Frist von vier Tagen nach Versand der Einladung gegen dieses Verfahren aussprechen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die §§ 10, 11 entsprechend.

   Im Falle einer Sitzung in digitaler Form sind den Gesellschaftervertretern die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten (z.B. erforderliche Links zur Einwahl, ggf. PIN oder Telefonnummer, etc.) mit der Einladung zuzusenden.

## § 10
## Einberufung der Gesellschafterversammlungen

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung nicht mitgezählt.

2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats, des Alleingesellschafters oder mindestens ein bevollmächtigter Gesellschaftervertreter es unter Angabe von Gründen verlangt. In Eilfällen kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichtet werden.

3. Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen einer Woche nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der / sind die antragstellenden Gesellschaftervertreter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

4. Eine unter Verzicht auf Frist und Form einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn der Alleingesellschafter ordnungsgemäß gemäß § 9 Ziffer 3 vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

## § 11
## Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Alleingesellschafter ordnungsgemäß im Sinne von § 9 Ziffer 3 vertreten ist. Fehlt es daran, so ist unter Beachtung der Fristen in § 10 Ziffer 1 und 2 innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je angefangene € 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf den Alleingesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich durch den jeweiligen Sitzungsleiter abgegeben werden.

3. Einzelne Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können durch die Verwaltungsratsmitglieder als Gesellschaftervertreter im Sinne von § 9 Ziffer 3 außer in Gesellschafterversammlungen auch (im sog. „Umlaufverfahren“) per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform gefasst werden. In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die höchstens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen darf.

   Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nur zulässig, sofern sich mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder des Alleingesellschafters daran beteiligt und kein Verwaltungsratsmitglied dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist per Brief, Telefax oder E-Mail gegenüber dem jeweiligen Vorsitzenden als Sitzungsleiter widerspricht. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden als Sitzungsleiter.

   Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Verwaltungsratsmitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. Beschlüsse zu § 16 Ziffer 1 können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokollführung ist vom Sitzungsleiter zu regeln. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung aufzubewahren. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung dem Alleingesellschafter sowie jedem Verwaltungsratsmitglied zuzuleiten. Die Zuleitung kann auch in digitaler Form erfolgen. Soweit innerhalb weiterer vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei der Geschäftsführung eingelegt wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

## § 12
## Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für alle Fragen, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Sie ist insbesondere zuständig für Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie für

   a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführer;
   b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
   c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Geschäftsführer;
   d) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
   e) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
   f) Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplans;
   g) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
   h) Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie über die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
   i) Teilung, Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen;
   j) Änderung des Gesellschaftsvertrages unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts in § 16 Ziffer 1;

k) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts in § 16 Ziffer 1.

3. Bei Abschluss der Dienstverträge nach Ziffer 2 lit. a) bzw. der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen nach Ziffer 2 lit. c) sowie bei Erteilung des Prüfungsauftrags nach Ziffer 2 lit. e) wird die Gesellschaft durch den jeweiligen Sitzungsleiter der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Ziffer 4 vertreten.

4. Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dürfen nur nach Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen bzw. umgesetzt werden:

a) Errichtung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen und Diensten;
b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
c) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran.
d) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

## § 13
## Der/Die Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Geschäftsführer werden befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren von der Gesellschafterversammlung gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll die Gesellschafterversammlung über die Wiederwahl entscheiden.

3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung. Die näheren Aufgaben des/der Geschäftsführer/s werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.

4. Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

5. Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

## § 14
## Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 35 GmbHG vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, sofern die Gesellschafterversammlung nicht einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser stets einzelvertretungsberechtigt.

2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer durch Beschluss partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 15
## Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## § 16
## Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie die Auflösung der Gesellschaft, bedürfen der Zustimmung der Diakonie RWL sowie des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

   Beschlüsse gemäß Satz 1 können weder im Umlaufverfahren noch auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. § 14 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein „Diakoniewerk Essen e.V." in seiner Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

## § 17
## Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Der Alleingesellschafter ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.